Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4065

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzender des Bildungsausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ministerin

Kiel, 10. 12.2003

45. Sitzung des Bildungsausschusses am 6. November 2003
Regelung zur Staatshaftung von Kunstwerken

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Bildungsausschusses am 06.11.2003 zugesagt, möchte ich Sie nachstehend über die Regelung zur Staatshaftung von Kunstwerken informieren.

Das Land Schleswig-Holstein kann - entsprechend der aktuellen Richtlinie vom 10.04.2003 - NBL.MBWFK.Schl.-H.-S- 2003 (Anl.1)- Landesgarantien für Leihgaben, die von Dritten an die landeseigenen Museen bzw. Ausstellungshäuser wie die Kunsthalle zu Kiel, die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek, das Kulturzentrum Salzau, das Landesarchiv sowie die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellt werden, übernehmen. Das Land haftet bei Zerstörung, Beschädigung , Veränderung oder Abhandenkommen der Leihgabe für die Dauer der Ausstellung bzw. des Vertrages nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches, also abhängig vom Verschulden des Leihnehmers.

Abweichend davon **kann** das Land für Leihgaben an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf bei einzelnen Ausstellungsvorhaben

Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 24
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14
e-mail: Pressestelle@kumi.landsh.de
Internet: www.kumi.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

mit einem Gesamtwert von mehr als 5 Mio.Euro bzw. einzelnen Kunstwerken mit einem Wert von mehr als 500.000,00 Euro eine **verschuldensunabhängige** Haftung übernehmen. Voraussetzungen sind ein entsprechendes Votum des Stiftungsrates sowie die Einwilligung des Ministerium für Finanzen und Energie.

Es besteht die Möglichkeit, auch den Zeitraum für den „Transport der Kunstwerke von Nagel zu Nagel" - d.h. z.B. den Abtransport von einem Museum bis zum Hintransport in das neue Ausstellungshaus - mit in die Landesgarantie einzubeziehen.

Die Haftung beschränkt sich auf den Verkehrswert der Leihgaben. Bei Uneinigkeit zwischen Leihgeber und Leihnehmer ist die Schadenshöhe im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens gem. §11 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1988) festzustellen. Das Gesamtvolumen i.H. von 127.822.970,29 € darf nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie überschritten werden. Die Erteilung der Haftungserklärungen obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Der aktuelle Stand der nach den Richtlinien zur Staatshaftung abgegebenen Haftungserklärungen beträgt bei den Dauerleihgaben 37.913.017,58 € und bei den vorübergehenden Leihgaben 36.297.423,00 €.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Erdsiek-Rave

Ute Erdsiek-Rave

Zu 1

Richtlinien für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 10.Februar 2003-III 304
NBL.MBWFK.Schl.-H. - S - 2003

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann für das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten übernehmen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Landesgarantien besteht nicht.

2. Zweckbestimmung und Voraussetzungen

2.1 Landesgarantien können übernommen werden zur Absicherung der der Kunsthalle Kiel, der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek, dem Landeskulturzentrum Salzau, dem Landesarchiv Schleswig-Holstein und der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben.

2.2 Der zu erwartende kulturelle Erfolg muss in einem angemessenen Verhältnis zum finanziellen Risiko der Landesgarantie stehen. Die Entscheidung trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Vorschlag der unter Nr. 2.1 genannten Einrichtung.
Landesgarantien dürfen nur für Leihgaben übernommen werden, die von Dritten für öffentliche Ausstellungen überlassen werden.

3. Art und Umfang der Landesgarantien

3.1 Für die Haftung des Landes gilt das Selbstdeckungsprinzip nach § 34 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nr. 13.1 VV-LHO. Es findet gem. § 105 LHO auch Anwendung auf die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf. Eine Versicherung durch Dritte kommt grundsätzlich nicht in Betracht; auf § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung der "Stiftung Schleswig - Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf" wird verwiesen.

3.2 Das Land haftet nach Maßgabe der Übernahmeerklärung, jedoch allenfalls bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der Leihgabe für die Dauer des Vertrages nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Ausnahme der Haftung für sogenannte Wanderausstellungen kann sich die Haftung gem. Satz 1 auch auf den Transport vom Leihgeber zum Leihnehmer und zurück erstrecken ("von Nagel zu Nagel"). Bei Wanderausstellungen kann nur der Transport zum Leihnehmer einbezogen werden. Keine Haftungsübernahme ist für den Zeitraum - einschließlich der damit verbundenen Transporte - vorzusehen, in dem die Leihgabe während der Dauer des Leihvertrages vorübergehend an Dritte weitergegeben werden soll. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgaben die gleiche Sorgfalt, Pflege und Bewachung zu Teil werden zu lassen wie den ihm gehörenden Sammlungsgegenständen. Abweichend von Satz 1 kann das Land für Leihgaben an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf bei einzelnen Ausstellungsvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als 5 Mio. Euro bzw. einzelnen Kunstwerken mit einem Wert von mehr als 500.000 Euro eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen. Voraussetzungen sind ein entsprechendes Votum des Stiftungsrates sowie die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie. Abgesehen von der Haftungsübernahme nach Satz 6 sind Fälle höherer Gewalt von der Haftung auszunehmen. Das Land haftet in keinem Fall für Folgeschäden (wie z. B. entgangener Gewinn oder nutzlos gewordene Aufwendungen), die dem Leihgeber oder Dritten dadurch entstehen, dass die Leihgabe nicht oder nur verspätet nach Beendigung des Leihvertrages herausgegeben werden kann.

3.3 Die Landesgarantie kann jedoch nur übernommen werden, wenn der Leihnehmer gem. Nr. 2.1 selbst Veranstalter der Ausstellung ist. Stellt er hingegen einem Dritten seine Räumlichkeiten für die Durchführung einer Ausstellung zur Verfügung, ist die Übernahme einer Landesgarantie ausgeschlossen.
Das Land haftet nicht, wenn der Leihgeber die Leihgabe selbst transportiert oder selbst einen Dritten mit dem Transport beauftragt.
Die Haftung des Landes ist im Verhältnis zu Dritten, die den Schaden verursacht haben, nachrangig. Das Land kann erst aus der Garantie in Anspruch genommen werden, wenn und insoweit keine Befriedigung von Dritten erlangt werden kann.

3.4 Die Haftung nach der Landesgarantie beschränkt sich auf den Verkehrswert der Leihgabe, der zwischen dem Leihgeber und Leihnehmer bei Abschluss des Vertrages im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur festgelegt wird.

Besteht im Schadensfall Uneinigkeit über die Höhe des entstandenen Schadens, ist die Schadenshöhe im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens gem. § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1988) festzustellen.

3.5 Das durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz für Landesgarantien festgelegte Gesamtvolumen darf - bei Anrechnung der in Anspruch genommenen Ermächtigungen aus Vorjahren - nicht überschritten werden. Die Überwachung obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

3.6 Für einzelne Ausstellungsvorhaben dürfen Landesgarantien bis zu einer Gesamthöhe von 25,5 Mio. Euro übernommen werden. Soll dieser Betrag überschritten werden, ist dies nur mit Einwilligung des Finanzministeriums möglich.

3.7 Für einzelne Kunstwerke dürfen Landesgarantien bis zu einer Höhe von 5,1 Mio. Euro übernommen werden. Soll dieser Betrag überschritten werden, ist dies nur mit Einwilligung des Finanzministeriums möglich.

4. Verfahren

4.1 Das Land übernimmt die Haftung durch förmliche Haftungserklärung, die das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag einer der unter Nr. 2.1 genannten Kultureinrichtungen erteilen kann.

4.2 Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, sind die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1988) und der Sonderbedingungen zu der AVB Ausstellung 1988 für Kunstausstellungsversicherungen für die Landesgarantien sinngemäß anzuwenden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2003 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. Mai. 2001 (NBl.MBWFK.Schl.-H. 2001, S.460) außer Kraft. Die Wirksamkeit der auf der Grundlage der Richtlinien vom 1. Dezember 1998 und 10. Mai 2001 abgegebenen Haftungserklärungen des Landes bleibt hiervon unberührt.